

Amt Am Peenestrom
Fachdienst öffentliche Ordnung
Burgstraße 6

17438 Wolgast

Regelungen zur Wahlwerbung anlässlich der [Kommunal- und Europawahl am 26. Mai 2019](#)

Aus Anlass von Wahlen sind die Gemeinden dazu verpflichtet, den Wahlvorschlagsträgern Werbemöglichkeiten zu gewähren. Die Kommune kann dabei die Plakatierung auf von ihr ausgewiesene Flächen beschränken. Dabei ist darauf zu achten, dass jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise eine Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen ist. Zu der Frage, in welcher Weise der Anspruch zu erfüllen ist, gibt es keine speziellen Vorschriften. Die Chancengleichheit der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber muss gewahrt bleiben.

Insofern hat sich die Stadt Wolgast bereits seit mehreren Jahren zu der Bereitstellung gemeindeeigener Plakatflächen/Wahlplakattafeln an prädestinierten Standorten, wie z.B. innerörtliche Bundes- und Landesstraßen, entschieden. Es wird die Auffassung vertreten, dass durch die Bereitstellung von Plakattafeln eine angemessene und notwendige Wahlwerbung gewährleistet ist.

1. allgemeine Wahlwerbung in der [Stadt Wolgast \(ohne Ortsteile\)](#)

Durch die Beschlüsse der Stadtvertretung Wolgast vom 15.05.2006 und 15.12.2008 wurde geregelt, dass die allgemeine Wahlwerbung über die **Nutzung von Wahlplakattafeln**, welche **an 11 Standorten** im Stadtgebiet von Wolgast aufgestellt werden, erfolgen wird.

Standorte der Wahlplakattafeln (ab dem 12.04.2019):

- Chausseestraße / Ecke Thälmannstraße (Grünfläche)
- Hufelandstraße / gegenüber Makarenkostraße (Grünfläche / Höhe WC-Haus)
- Robert-Koch-Straße / Giebel Neubauerstraße 25 (Grünfläche)
- Tannenkampweg / gegenüber Amselweg (Grünfläche/Spielplatz)
- Greifswalder Straße / Ecke Tannenkampweg
- Rungeplatz (an der Kronwiekstraße)
- Straße der Freundschaft / Drosselweg (Grünfläche)
- Platz der Jugend (Parkplatz)
- Thälmannplatz (Grünfläche vor Parkplatz)
- Hufelandstraße / Pestalozzistraße (Grünfläche – Höhe Jobcenter)
- Breite Straße / Ecke Baustraße (Grünfläche)

Jede Partei oder Wählervereinigung darf maximal 2 Plakate pro Standort (pro Wahlplakattafel) anbringen (Größe maximal DIN A1)

2. allgemeine Wahlwerbung in den [Ortsteilen der Stadt Wolgast](#)

Um die Wahlwerbung im gesamten Stadtgebiet von Wolgast zu vereinheitlichen, wurde durch den Hauptausschuss der Stadt Wolgast am 07.09.2015 beschlossen, dass auch für die Ortsteile von Wolgast die allgemeine Wahlwerbung über die **Nutzung von Wahlplakattafeln an 5 Standorten** erfolgen wird.

Standorte der Wahlplakattafeln (ab dem 12.04.2019):

- **Buddenhagen:** Alte Bahnhofstraße / an der Buswendeschleife
- **Hohendorf:** Hohendorfer Chaussee / vor Abzweig Zieseblick (Grünfläche)
- **Hohendorf:** Hohendorfer Chaussee / Einfahrt Am Mühlenbach
- **Pritzler:** Hauptstraße / Am Teich (Grünfläche)
- **Schalense:** Dorfstraße (am Spielplatz)

Jede Partei oder Wählervereinigung darf maximal 2 Plakate pro Standort (pro Wahlplakattafel) anbringen (Größe maximal DIN A1)

3. Für die **Ankündigung von Wahl- und Parteiveranstaltungen** sind zusätzlich jeder Partei auf Antrag das Anbringen von **maximal 4 Wahlwerbeträgern** (Plakate auf einer festen Unterlage befestigt) **in der Stadt Wolgast** (ohne Ortsteile), ausschließlich an vorgegebenen Laternenmasten, erlaubt. **In den Ortsteilen Hohendorf und Buddenhagen sind jeweils 2 Wahlwerbeträger und in den Ortsteilen Pritzler, Schalense und Zarnitz jeweils 1 Wahlwerbeträger erlaubt.** Hierzu zählen keine Informationsstände !

Die Plakate sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei einer erneuten Ankündigung von Veranstaltungen wird ein neuer Standort (Laternenmast) zugewiesen

4. Des Weiteren erhält jede Partei oder Wählervereinigung im Rahmen der Sondernutzungssatzung der Stadt Wolgast die Möglichkeit des **Aufbaus von Informationsständen**.

5. **Wahlwerbung in den amtsangehörigen Gemeinden Buggenhagen, Krummin, Lütow, Sauzin, Zernitz und der Stadt Lassan**

- 5.1. Plakatwerbung wird in den amtsangehörigen Gemeinden an den Straßenlaternen der Hauptdurchfahrtsstraßen wie nachfolgend aufgeführt zugelassen:

	Allgemeine Wahlwerbung	Ankündigung von Wahl- bzw. Parteiveranstaltungen
Gemeinde / Ortsteil	Anzahl Plakate pro teilnehmende Partei	Anzahl Plakate pro teilnehmende Partei
Buggenhagen	2	1
Jamitzow	2	1
Klotzow	2	1
Wangelkow	2	1
Krummin	3	1
Neeberg	3	1
Lütow	1	1
Neuendorf	1	1
Sauzin	1	1
Ziernitz	1	1
Zernitz	3	1
Hohensee	3	1
Negenmark	3	1
Bauer	3	1
Wehrland	3	1
Seckeritz	3	1
Lassan	10	2
Pulow	2	1
Waschow	2	1
Papendorf	2	1
Klein Jasedow	2	1

- 5.2. Die Aufstellung von Informationsständen wird insofern zugelassen, soweit diese straßenverkehrsrechtlich als zulässig erachtet werden.

Selbstverständlich sind alle vorgenannten Möglichkeiten der Wahlsichtwerbung kostenlos !

Die Pkt. 3 – 5 bedürfen aber einer vorherigen Sondernutzungserlaubnis (Für die Pkt. 1 – 2 + 5.1. ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.) !

Wahlwerbung mittels Werbegroßflächen (Großflächenplakate)

Da sich die Standorte für die Aufstellung von Werbegroßflächen immer unmittelbar an der Bundes- bzw. Landesstraße befinden, wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige Straßenbauamt Neustrelitz, Hertelstraße 8 in 17235 Neustrelitz oder auch an die Außenstelle des SBA, Straßenmeisterei Helmshagen, Stützpunkt Zempin, Hauptstraße 27 in 17459 Zempin.

Hinweis:

Eine Erlaubnis / Zustimmung erfolgt durch das Straßenbauamt grundsätzlich **nur für Standorte an den Ortsein- bzw. Ortsausgängen, niemals an Standorten in den Ortsdurchfahrten !**

Auch das Amt Am Peenestrom wird keine Genehmigungen für Großflächenplakate an Standorten in den Ortsdurchfahrten erteilen !

Durch die Bereitstellung der genannten Wahlwerbemöglichkeiten wird durch das Amt Am Peenestrom ausreichend Gelegenheit gegeben, die Wahlaussagen der Parteien dem Wähler zu erläutern. Damit wird der verfassungsrechtliche Anspruch gesichert und dem Erlass des Wirtschaftsministers vom 17.08.1994 zu Lautsprecher und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern (AmtsBl.M-V 1994 S.899) entsprochen.

Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich an:

Frau Bohl (Tel: 03836/251120; Fax: 03836/2514120; e.mail: elke.bohl@wolgast.de)

Frau Garthoff (Tel: 03836/251119; Fax: 03836/2514119; e.mail: dana.garthoff@wolgast.de)

weitere Infos unter: www.wolgast.de